Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 3 (1904)

Rubrik: Miszellen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Miszellen.

Das Marienpatronat des Basler Münsters. Bischof Hattos Verzeichnis der in der Basler Diözese geltenden Kirchenfeste enthält den Passus: Dedicatio Basilicae Sancti Michaelis Archangeli. Diese Stelle hat Karl Gauss dazu verleitet, S. Michael als Patron der Basler Kathedrale zu bezeichnen und eine Reihe von Kombinationen an diese Vermutung anzuknüpfen.[1])

Diese Interpretation der Stelle erweist sich aber als nicht zutreffend. Bischof Hatto zählt nämlich in normaler Folge die allgemeinen grossen Kirchenfeste auf, also Weihnachten, St. Stephan, Johann Evangelist, unschuldige Kinder, Oktav der Geburt des Herrn, Theophanie, Reinigung Mariæ, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Johann Baptista, zwölf Apostel bezw. Peter und Paul, Himmelfahrt Mariæ und St. Michael. Die Reihenfolge ist rein kalendarisch, die Feiertage des Schlusses beziehen sich also beispielsweise auf den 27. Juni, den 29. Juni, den 15. August und den 29. September.

Das letztgenannte Fest des hl. Michael wurde seit dem Frühmittelalter in der ganzen abendländischen Kirche und zwar an dem genannten Datum gefeiert.[2]) So kommemorieren die alten Sakramentarien, Martyrologien und Kalendarien, ähnlich wie Hattos Kapitular: Dedicatio basilice Angeli Michaelis. Damit ist die Weihung einer Michaelskirche in Rom gemeint, von der das Papstbuch meldet, Symmachus (498—514) habe sie errichtet, und deren Lage charakterisiert wird durch das Martyrolog von Auxerre (sog. Hieronymianum): Romae via Salaria miliario VI.[3])

Der Passus hat also gar keinen Bezug auf das Patrocinium der Basler Kirche, sondern beweist nur, dass die Weihung der römischen Michaelskirche hier wie anderwärts gefeiert wurde. Patronin der Basler Kathedrale war, soweit die Urkunden reichen, stets die hl. Jungfrau.[4]) *E. A. S.*

---

[1]) Basler Ztschr. für Gesch. und Altertumskunde II, S. 126 ff. — [2]) Vgl. Kellner Heortologie 1901, S. 181 ff. — [3]) Acta S. S. Nov. 2, S. 127. — [4]) Vgl. Trouillat Monuments I. passim (seit dem Beginn des XI. Jahrhunderts).

Die verlorene Chronik des Domherrn Jost Schürin. In Wurstisens Baslerchronik folgt hinter der Vorrede ein Verzeichnis der benützten Quellen, das von der ausgedehnten Belesenheit des Verfassers zeugt. Neben einer ansehnlichen Reihe allbekannter und noch vorhandener Geschichtswerke nennt uns dieses Verzeichnis auch einzelne Verfasser, deren Aufzeichnungen seither verschollen sind, und unter diesen bemerken wir den Basler Domherrn Jost Schürin, über dessen Leben wir allerdings nur weniges wissen.

Jost Schürin, gebürtig von Ensisheim,[1]) entstammte einem elsässischen Adelsgeschlechte, welches erst um die Mitte des XV. Jahrhunderts sich auch «von Meienheim» nannte.[2]) Sein Vater war möglicherweise jener Heinzmann Schürin von Ensisheim, welcher 1386 als Schaffner zu Sennheim und als Bürge für Graf Konrad von Freiburg und Markgraf Rudolf von Hochberg gegenüber dem Basler Achtbürger und nachherigen Bürgermeister Jakob Zibol erscheint.[3]) Wenige Jahre später, 1389, finden wir Jost Schürin in Basel als bischöflichen Offizial, und dieses Amt versah er noch 1405,[4]) obschon er inzwischen, d. h. spätestens 1394, auch Domherr geworden war.[5]) Sowohl sein Amt als Offizial als auch der Umstand, dass er in der Regel mit «meister» betitelt wird, weisen darauf hin, dass er das kanonische Recht studiert habe; doch bleibt es fraglich, auf welcher Universität dies geschah.

Schon 1403 kaufte Jost Schürin das Basler Bürgerrecht, und so finden wir ihn z. J. 1404 im Verzeichnis der Edelleute, welche alljährlich dem neugewählten Rate den Treueid leisteten.[6]) Auch bewohnte er wohl schon damals jenen Domherrenhof gegenüber dem Münster, welcher noch geraume Zeit nach seinem Tode nach ihm benannt wurde.[7]) Dieser Hof, auf dessen Areal jetzt das untere Gymnasium steht, muss unter den damaligen Wohngebäuden der Stadt eines der stattlichsten und geräumigsten gewesen sein, da er z. B. 1414, als König Sigismund nach Basel kam, diesem vom Rat als Quartier angewiesen wurde.[8]) Ebenso zeugt vom Wohlstande unsres Domherrn der Besitz von Rebgütern in der nächsten Umgebung der Stadt.[9])

Nicht immer jedoch war es ihm vergönnt, seinen schönen Hof auf dem Münsterplatz zu bewohnen. Denn im Januar 1411

---

[1]) S. z. B. Rothes Buch S. 73 u. 331, z. J. 1403. — [2]) S. z. B. Rappoltsteiner Urkundenb. III, S. 439, z. J. 1437, wo Hans Schürin, gen. Hans von Meigenheim, den Freiherrn Schmassmann von Rappoltstein befehdet. — [3]) S. Fester, Regesten der Markgrafen von Baden I h 80, No. 749. — [4]) S. Wurstisens Analekten, Hs. λ. II, 14 der Öffentl. Bibliothek, S. 109, ferner Rothb. S. 73 und Leistungsb. II, S. 49. — [5]) S. Wurstisen a. a. O., S. 107. — [6]) S. Rothb. S. 331, und Leistungsb. II, S. 49. — [7]) S. B. Chron. IV, S. 42, z. J. 1428: meister Josten hof. — [8]) S. Wochenausgabenb. IV, S. 11, zum 28. Juli 1414. — [9]) S. Domstift, Urk. No. 226 und Bd. XV, S. 21, z. J. 1409 und 1410.

wurde er samt dem Domherrn Henmann Freuler von Hirtzbach auf Befehl des Rats und im Namen des Bischofs verhaftet und ins Gefängnis gelegt.[1]) Henmann von Hirtzbach hatte nämlich, wie sich nachträglich herausstellte, der 1410 vollzogenen Errichtung des Ammeistertums mit allerlei Umtrieben entgegengearbeitet,[2]) und Schürin hatte bei diesen Bestrebungen mitgeholfen.[3]) Hirtzbach, als der Hauptschuldige, wurde deshalb am 30. März 1411 durch Urteil des Rats für 20 Jahre nach Mülhausen verbannnt.[4]) Über Schürin hingegen findet sich kein derartiges Strafurteil, und so liegt uns am nächsten die Vermutung, dass er nach kurzer Haft auf Verwendung des Bischofs vom Rate sei begnadigt worden.[5]) In der Tat erscheint er in der Folge wieder als Basler Domherr,[6]) so wie auch als Chorherr von St. Ursanne, während allerdings das Amt des Offizials schon 1416 von einem andern bekleidet wurde.[7]) Auch seine baldige Aussöhnung mit dem Rate ergibt sich schon daraus, dass ihm von dieser Behörde im April 1417 — nach damaliger Sitte vermutlich bei einem Traueranlass — eine Weinspende zuteil wurde.[8]) Wenige Jahre später jedoch, 1421, muss er gestorben sein, da in letzterm Jahre seine Domherrenpfründe an Johann Waldner überging.[9])

Unter allen Basler Domherren jener Zeit scheint Jost Schürin der einzige gewesen zu sein, welcher geschichtliche Aufzeichnungen hinterliess. Doch wie wir über seinen Lebenslauf nur weniges wissen, so sind uns auch von seiner Chronik nur noch dürftige Spuren erhalten, und zwar in dem noch vorhandenen Konzepte zu Wurstisens Baslerchronik (jetzt Hs. λ. III, 2 der öffentlichen Bibliothek). Dort nämlich sind dem ersten Entwurfe noch zahlreiche, meistens mit abgekürzter Quellenangabe versehene Zusätze beigefügt, und unter diesen finden sich etwa 15, hinter welchen bald «Jos. Schür.», bald «Schür», bald auch nur «Sch.» steht,[10]) und die mithin alle nur aus Schürins Chronik stammen können.[11]) Mit einer einzigen Ausnahme, welche den Zweikampf Johanns von Merlo z. J. 1428 betrifft, umfassen diese Zusätze in ihrer Gesamtheit den Zeitraum von 1308 bis 1417, und ihr Inhalt berührt teils Kriegszüge, teils lokale Begebenheiten wie Feuersbrünste, Hinrichtungen u. dgl. Zugleich aber zeigt uns der bereits erwähnte Zusatz

---

[1]) Vgl. B. Urkundenb. VI, S. 46, und Joh. Ursi's Chronik, Hs. der Biblioth. in Würzburg, Bl. 19. — [2]) S. B. Chron. V, S. 99 ff. — [3]) S. B. Urkundenb. VI, S. 46. — [4]) S. B. Chron. V, S. 102. — [5]) Vgl. Joh. Ursi a. a. O: postea aliqui relegati aliqui reconciliati ad preces episcopi. — [6]) S. Wurstisens Analekten S. 96, z. J. 1420. — [7]) S. Trouillat V, S. 741. — [8]) S. Wochenausgabenb. IV, S. 298: Item magistro Judoco pro vino 6 s. 8 d. — [9]) S. Wurstisens Analekten S. 96. — [10]) S. Hs. λ III 2, S. 68 139. — [11]) Für die Abkürzung «Sch.» könnte unter Wurstisens Quellen höchstens noch Felix Fabri (Schmid) in Betracht fallen; doch stammt von diesem keine der betreffenden Stellen.

zum Jahr 1428, dass nach Schürins Tode sein Werk noch eine Fortsetzung erhalten hatte. Da Wurstisen Schürins Chronik nur in seinen Zusätzen erwähnt, so benützte er sie offenbar nur zur Ergänzung seiner Hauptquellen, also mit Weglassung alles dessen, was in andrer Gestalt schon in diesen enthalten war. Zugleich aber ist er auch der einzige, der diese seither verschollene Schrift überhaupt erwähnt. Wir sind daher über ihren Umfang und ihre inhaltliche Bedeutung völlig im ungewissen, und selbst hinsichtlich der Sprache können wir höchstens vermuten, aber keineswegs beweisen, dass sie noch nicht deutsch, sondern wohl eher lateinisch geschrieben war. Immerhin steht wenigstens fest, dass ihr Inhalt zum grössern Teil noch das XIV. Jahrhundert betraf, und dass ihr Verfasser über die letzten Jahrzehnte dieses Zeitraums als ein Mitlebender berichten konnte. Da nun gerade aus dieser Periode über Basel verhältnismässig nur wenige chronikale Aufzeichnungen auf uns gekommen sind, so dürfen wir schon aus diesem Grunde die Chronik Schürins wohl zu denjenigen Geschichtsquellen zählen, deren Verlust wirklich zu beklagen ist.

August Bernoulli.

Glossen zum Basler Bundesbriefe von 1501. Die nachfolgenden Erörterungen bilden eine Ergänzung zu der akademischen Festrede, die ich am 6. Juli 1901 gehalten habe und die dann im Drucke erschienen ist; eine Ergänzung insofern, als sie von dem in der Rede entwickelten Grundgedanken aus die einzelnen Bestimmungen des Bundesbriefes einer Prüfung unterzieht, die uns zeigen wird, was für ein seltsames Gebilde in formal-staatsrechtlicher Hinsicht dieser Bundesbrief ist. Ich muss zu diesem Zwecke jenen Grundgedanken kurz rekapitulieren.

Die Bundesbriefe der fünf neuen Orte Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell stellen eine andre Rechtsform dar als die der acht alten Orte. Sie setzen eine schon bestehende Eidgenossenschaft voraus, in die das neue Ort als Mitglied aufgenommen wird. Die alten Bünde dagegen werden von den betreffenden Orten ohne irgend welche Beziehung zu etwa schon bestehenden abgeschlossen, der Zürcher Bund z. B. ist völlig unabhängig und unbeeinflusst von dem Vierwaldstätterbund. Es ist unrichtig, wenn G. v. Wyss die Denkschrift zu der fünfhundertjährigen Jubelfeier des Zürcher Bundes von 1351 betitelt hat: Zürichs Beitritt zur Eidgenossenschaft 1. Mai 1351. Denn Zürich ist dem Vierwaldstätterbunde nicht beigetreten, es hat einen davon unabhängigen Bund mit Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden geschlossen. Dass es dem Vierwaldstätterbunde nicht beigetreten ist, ergibt sich nicht nur aus der

Verschiedenheit der durch die Bundesbriefe festgesetzten Rechte und Pflichten der Bundesgenossen, sondern schon formell aus dem Auftreten und Handeln der fünf Orte als fünf selbständiger Parteien.

Da erhebt sich die Frage: War man sich bei Abschluss des Basler Bundes (und schon des Bundes mit Freiburg und Solothurn) der enormen staatsrechtlichen Verschiedenheit der alten und dieser neuen Bünde, des in der Formulierung der Parteistellung zum Ausdruck kommenden Übergangs zu einem neuen staatsrechtlichen Prinzip klar bewusst? Man kann mit ja und nein darauf antworten. Aus der durch das Stanser Verkommnis gelösten Krisis war als deren schönste Frucht das Bewusstsein geboren worden, dass die Schweiz nicht bloss ein Konglomerat von Einzelbünden sei, sondern eine Eidgenossenschaft, und insofern mag man sagen, es sei nun die bewusste Konsequenz daraus gezogen worden, dass neue Orte sich an das bisher Bestehende nicht mehr durch einen neuen Bund mit den alten Orten ohne Rücksicht auf deren Bundesverhältnisse angliedern können, sondern dass sie in die jetzt geschaffene Eidgenossenschaft aufgenommen werden müssen. Aber andrerseits ist nicht zu verkennen, dass dieses stark pulsierende Gefühl der Einheit noch keinen staatsrechtlich greifbaren und verwertbaren Ausdruck gefunden hatte, dass noch keine verfassungsmässige Grundlage dafür hergestellt war, und dass es daher vorläufig noch ein ideales Theorem blieb, das man in seine praktischen Konsequenzen umzusetzen und zu verfolgen nicht imstande war. Der Grund liegt in dem Mangel einer Bundesverfassung.

Vergegenwärtigen wir uns einmal, wie einfach sich heutzutage die Aufnahme eines neuen Bundesgliedes in die Eidgenossenschaft, juristisch rein formal betrachtet, vollziehen würde. Wir denken uns etwa, dass vor vier Jahrzehnten, als Stämpfli die Savoyer Frage aufstellte, die europäischen Mächte Chablais und Faucigny der Schweiz als 23. Kanton zugeteilt hätten, oder dass 1871 Bismarck opportun gefunden hätte, der Schweiz das Sundgau bis Mülhausen anzubieten. Diese Gebiete wären formal juristisch ohne Schwierigkeit als neue Kantone in die Eidgenossenschaft aufgenommen worden und damit von selbst unter die bestehende Bundesverfassung getreten mit all den Rechten und Pflichten, die den Kantonen aus ihr erwachsen. Es hätte genügt zu erklären: wir nehmen euch in die Eidgenossenschaft auf, und in Art. 1 der Bundesverfassung die neuen Kantone einzureihen, alles andere ergab sich von selbst.

Wie anders lagen die Dinge im Jahre 1481 und 1501! Freiburg und Solothurn 1481, Basel und Schaffhausen 1501 konnten nicht kurzweg in den Bund aufgenommen werden. Man denke sich, was für ein Zustand der Verwirrung einge-

treten wäre, wenn die Bundesbriefe sich darauf beschränkt hätten zu erklären: Wir nehmen euch als unsere ewigen Eidgenossen an, also dass ihr als ein ander unser Ort zu uns gehören sollet. Sofort wäre in Frage gekommen: Hat Freiburg, hat Basel nun die Stellung Zürichs laut dessen Bund von 1351, oder die Stellung Luzerns laut Vierwaldstätterbund, oder die Stellung Luzerns laut Zürcher Bund, oder was sonst? Das musste eben im Bundesvertrage alles neu geregelt werden, der Bundesvertrag musste für das staatsrechtliche Verhältnis mit den neu aufgenommenen Orten erst die formale Grundlage schaffen.

Und nun ist das Merkwürdige, dass man bei Schaffung dieser Grundlage, d. h. bei Normierung des staatsrechtlichen Verhältnisses sofort wieder ignoriert, dass eine Eidgenossenschaft als Einheit, «als ein Teil», das neue Ort als andern Teil in sich aufnimmt, indem man die gegenseitigen Rechte und Pflichten gerade so formuliert, wie sie in den alten Bünden formuliert waren. So ergibt sich für die neuen Bundesbriefe die Inkongruenz, dass was in den alten Bünden, als Recht und Pflicht von Einzelkanton zu Einzelkanton gefasst, seinen klaren und richtigen Sinn hat, nunmehr als Recht und Pflicht von Eidgenossenschaft zu neu aufgenommenem Kanton und umgekehrt gefasst zu Unklarheiten führt, zum mindesten inkorrekt gedacht ist.

Betrachten wir einmal den Basler Bundesbrief unter diesem Gesichtspunkte näher.

Wir müssen uns immer gegenwärtig halten; dass der Bund abgeschlossen worden ist von den zehn Orten «einsteils» und Basel «andernteils», dass also die aufnehmenden zehn Orte ein einheitliches Ganzes bilden und als solches mit Basel kontrahieren. Und damit «solich unser beden teilen ewige puntnis wol gelutert sye, so haben wir diss hyenach gemelten artickel und punkten gegen einandern (also die zehn Orte als ein Teil gegen Basel und Basel als ander Teil gegen die zehn Orte) steet zu halten angenommen.»

Erstens: Hilfe und Zuzug auf Mahnung. Der Bundesbrief sagt:

> «Das wir beid parthyen by allen unsern landen .... sollen bliben .... und ob yemand unsern dewedern teil sampt oder sunders mit gewalt uberziechen ..... wolt, wo dann ein teil des andern hilff nottdurfftig were und die durch sin bottschafft oder offen geschrifften begeren wurde, so soll ye die gemant parthye der manenden ir getruw trostlich hilff zusenden. Und do ein frombd volck sich erhube, unser vorgenampten parthye eine zu uberziechen, so soll ye der vorgenanten teylen uff des andern teils ersuch sich erheben,

dem benottigten teil zuzyechen .... Und ob dewedern unsern vorgenanten teilen von yemands an unser land lut und gut fräffler angriff begegnete und derselb teil das meynt zu straffen und also des andern hilff bedorffte, die soll im getruwlich mitgeteilt werden, u. s. w.»

Die Fassung dieses Artikels ruft der Frage: Wer darf mahnen und wer muss der Mahnung Folge leisten? Darf Zürich, wenn es angegriffen wird, Basel direkt mahnen oder kann Basel antworten, es habe nur einer Mahnung des andern Teils, also der Gesamtheit der zehn Orte, einem Tagsatzungsbeschluss derselben, zu folgen? Und umgekehrt: Darf Basel im Fall eines Angriffs Zürich direkt mahnen oder kann Zürich antworten, Basel müsse sich an die Tagsatzung um Hilfe wenden? Der Wortlaut des Artikels spricht entschieden in beiden Fällen für die zweite Alternative: weder Zürich kann Basel, noch Basel kann Zürich direkt mahnen, sondern die Mahnung muss von der Gesamtheit, der Tagsatzung, an Basel und von Basel an die Gesamtheit, die Tagsatzung, als an den andern Teil, die andere Vertragspartei ergehen. Damit übereinstimmend heisst es an einer andern Stelle des Bundesbriefes: «Ob ein schneller infall uff ein statt Basel von yemands mit fräffler getatt und beschedigung erwuchse also ylends, das solichs an uns die gemeyn Eydgenosschaft stattlich nit mocht gebracht werden, und ein stat Basel dem zu widerstand sich erhub und hynzug, so sollen wir all ein getruw uffsechen zu ir haben und ir zuziechen glicher wyse, als ob wir dess gemant weren.»

Hier sind «wir» und «uns» ausdrücklich als die gemeine Eidgenossenschaft bezeichnet; diese, nicht die einzelnen Orte, soll dem Wortlaute nach zu Hilfe kommen, wie sie, nicht die einzelnen Orte, in weniger dringenden Fällen zu mahnen ist. Und doch war das sicherlich nicht gemeint, das Recht der Mahnung sollte offenbar für alle Orte das gleiche sein, und die neuen Orte sollten nicht anders behandelt werden als die alten, die unter sich die Mahnung von Ort zu Ort nach ihren alten Bundesbriefen weiterpraktizierten. Dieses unbedingte Mahnrecht von Ort zu Ort hat sich ja sogar bis auf den heutigen Tag in dem Art. 16 der Bundesverfassung von 1874 erhalten, wonach in dringenden Fällen ein Kanton, dem Gefahr droht, unter Anzeige an den Bundesrat andere Kantone zur Hilfe zu mahnen befugt ist und die gemahnten Stände zur Hilfeleistung verpflichtet sind.

Wie einfach und klar sprechen in dieser Hinsicht die Bünde der acht alten Orte; weil in diesen eben so viele «Teile», d, h. Vertragsparteien, Kontrahenten, als Orte sind, jedes Ort ein «Teil» ist, so ergeht auch die Mahnung seitens jedes Orts an jedes andere: «und soll,» heisst es z. B. im Zürcher Bund,

«der Rath oder die Gemeind derselben Stadt oder des Landes, so dann geschädiget ist, die andern Städt und Länder, so in dieser Bündniss sind, mahnen.» Da war jedes Missverständnis ausgeschlossen.

Zweitens: Gemeinsame Landeroberungen.

> «Und ob . . . herrschafften . . . wurden erobert, das die uns allen teilen, die dann im veld by dem handel verfangen weren, glicher mass zustanden, und ob sy mit lut oder gezug zu besetzen weren, das solichs von uns allen ye noch yeglichs teils gelegenheit und vermogen beschechen.
>
> Wa ouch solich herrschafften hyenach wider von handen geben, es were durch verkouff oder in ander wyse, was summ dann daruss wirt erlost oder empfangen, soll alssdann allen parthyen und ortten glichs teils gevolgen.»

Diese Fassung passt nicht zu der Grundidee des Bundesbriefes, die auf der Annahme von zwei Parteien beruht; der Redaktor fällt hier notgedrungen aus der Rolle und suppliert den zwei Vertragsparteien der Eidgenossenschaft und der Stadt Basel formell unrichtig, aber materiell zutreffend die Orte als Parteien.

Drittens: Gegenseitige Rechtsgewährung.

> Hiervon handeln einige Artikel, zunächst der, welcher vorschreibt, kein Teil solle den andern Teil beschädigen, und «ob auch yemand unser beder parthyen lute gegen dess andern teils lute zu einichem misshandel kemen, soll recht darumb gesucht werden nach harkomen der gericht, in denen soliche frevel sich erhůben, und sollen ouch wir alle teil die unsern darzu halten, sich dess zu genugen».

Auch hier derselbe Widerspruch; in unbefangenster Weise werden in einem Atemzuge den zwei Parteien (der Eidgenossenschaft und der Stadt Basel) alle Teile (d. h. die einzelnen Orte) als gegenseitig verpflichtet substituiert, wie es in Wirklichkeit einzig zutreffend war:

Viertens: Arrestverbot.

> «So sollen wir obgenanten parthyen nyeman der andern parthye umb unbekant schuld . . . weder verhefften, verbyeten, in noch das syn arrestyeren noch anfallen, sonder ob yemand unser vorgenampten parthyen oder die iren zu der andern parthye oder den iren zuspruch hetten, die mogen darumb recht suchen» . . . . . .

Diese Bestimmung ist zwar in praxi unverfänglich, aber doch nicht korrekt gefasst, weil in allen solchen Fällen nicht die Gesamtheit der zehn alten Orte, die eine der obgenannten

Parteien, aktiv oder passiv beim Arrest impliziert ist, sondern die einzelnen Orte für sich allein.

Es mag an diesen Beispielen genügen; wer den Bundesbrief aufmerksam liest, wird dieser Inkongruenz auf Schritt und Tritt begegnen. Und wenn nun Bluntschli in seiner Geschichte des schweizerischen Bundesrechts (I, S. 173) dazu bemerkt: mehr als in den übrigen zeigt sich in der Abfassung dieses Bundes der Einfluss gelehrter Schreiber, so müssen wir sagen, dass die juristische Logik dieser Gelehrten nicht stark entwickelt gewesen ist.

Worin liegt der Fehler, an dem wir uns stossen? Darin, dass das, was Bundesrecht zwischen den Orten, Verfassungsrecht für das Verhalten der einzelnen Stände zueinander sein sollte, als Vertragsrecht zwischen der Eidgenossenschaft und dem neu aufgenommenen Orte gefasst wurde. Es war ja richtig, von den zwei Teilen der Eidgenossenschaft und Basel zu reden, soweit es sich um die Aufnahme in den Bund handelte. Dann aber hätte sofort dieser Standpunkt verlassen werden und hätten die Einzelbestimmungen über die Rechte und Pflichten der Bundesglieder als die für das Verhalten der einzelnen Orte untereinander, nicht aber für das Verhältnis zwischen der Eidgenossenschaft und Basel geltenden Vorschriften gefasst werden sollen.

Aber man war damals, und wir dürfen sagen glücklicherweise, noch unbefangen genug, sich an solchen Dingen nicht zu stossen. Ja, eine glückliche Zeit, die instinktiv auch bei mangelhafter Gesetzesredaktion das Richtige herausliest und gar nicht an alle die Häkchen denkt, die das Gesetz selbst in sich birgt.

Auf einen Punkt möchte ich nun aber doch auch in diesem Zusammenhang noch einen Blick werfen, nämlich auf den dornigen Neutralitätsartikel. Sehen wir uns doch dessen Wortlaut noch einmal genau an:

> «Wa es ouch darzu keme, das under und zwuschent uns, der Eydgnosschafft, es were eins oder mer ortten gegen einander uffrur wurden erwachssen, so mag ein statt Basel durch ir bottschafft sich darinn arbeiten, solich ůffrur zweyung und spenn hynzulegen, und ob das ye nit sin mocht, so soll doch dieselb statt suss dheynem teil hilfflich wider den andern teil anhangen, sonder still sitzen, doch ir fruntlichen mitlung unverzigen.»

Diese Redaktion hält jeder Kritik stand, solang die Eidgenossenschaft auf den jetzigen, durch die Aufnahme Basels hergestellten Bestand von elf Orten beschränkt bleibt: Basel ist allen andern Orten gegenüber zur Neutralität verpflichtet.

Aber sofort verändert sich die Sachlage bei dem Eintritt neuer Orte, Schaffhausens und Appenzells, in den Bund. Gegenüber den letztern besteht keine Verpflichtung Basels zur Neutralität, jedenfalls nicht, wenn diese unter sich selbst Händel bekommen sollten. Dagegen hat Schaffhausen gegenüber Basel diese Verpflichtung laut seinem Bundesbrief, worin Basel als eidgenössischer Ort dieselbe Stellung wie die andern, alten, Orte einnimmt. Es ist evident: für die Neutralität Basels ist einzig massgebend der Basler Bundesbrief, der nur die Eidgenossenschaft der zehn alten Orte als Vertragspartei kennt, und die Neutralität Basels beruht nur auf Vertrag.

Segesser (Rechtsgesch. v. Luzern III, S. 24 f.) fasst die Sachlage so auf: der Kreis der acht ersten Orte habe durch das Stanser Verkommnis fortwährend einen gewissermassen abgesonderten, engern Bundeskörper gebildet, der die Einmischung der neuaufgenommenen Orte in seine innern Angelegenheiten möglichst fernzuhalten gesucht habe, und diese Voraussicht leuchte auch «aus der statuierten Neutralität der neuen Bundesglieder bei Zwistigkeiten unter den acht alten Orten» hervor. Aber hiegegen ist zu erinnern: 1. Freiburg und Solothurn erhielten die Neutralitätspflicht nicht; 2. Basel, Schaffhausen und Appenzell erhielten sie nicht nur gegen die acht alten Orte. Nach Segesser hätte Schaffhausen in einem Zwiespalt zwischen Basel und Solothurn Partei ergreifen dürfen, weil diese beiden Orte nicht zu dem «engern Bundeskörper» gehörten, der fortwährend noch bestanden habe; aber nach seinem Bundesbrief durfte Schaffhausen auch bei Streit zwischen Basel und Solothurn nicht aus der Neutralität heraustreten, während Basel bei Streit zwischen Schaffhausen und Appenzell füglich hätte erklären können, es brauche nicht neutral zu bleiben. So hatte für Basel und Schaffhausen der Neutralitätsartikel, obschon er in beiden Bundesbriefen wörtlich gleichlautet, doch eine verschiedene Tragweite; eine Folge davon, dass man immer noch in althergebrachter Weise nur Bundesverträge abschloss und sich keine Bundesverfassung gab.

Andreas Heusler.

Ein Bericht über die Schlacht von Pavia. Nachfolgender Bericht über die Schlacht von Pavia wurde kurz nach der Schlacht von Michel Rutner, dem Bevollmächtigten des Markgrafen Ernst am Hof Erzherzog Ferdinands, seinem Herrn übersandt. Da diese Relation wahrscheinlich noch nicht bekannt ist und einige interessante Einzelheiten enthält, so darf sie wohl hier abgedruckt werden. Sie findet sich im Generallandesarchiv zu Karlsruhe: Haus- und Staatsarchiv, Haus- und

Hofsachen II; Ansprüche vol. 142, 50, in einem Schreiben datiert von Innsbruck 1525 März 1, und lautet folgendermassen:

— — — Nu̇ zeitu̇ng: gnädiger fürst und herr, ist an negstin su̇ntag post khomen us Maillandt, das der Frantzos gefangen, das geschu̇tz gewu̇nen und die slaht durch di unsern erobert, darauf man freidnfeur, schiessen und andrm grosse freudt gehalltn.

Nachmal am mantag umb das nachmittag ist fürstlich durchlaucht valkhnmaister, der auch bei slaht gewest, khumen, der auch an der slaht under der rehtn brust verwundt; derselbig sagt, das uff den XXIIII[ten] tag feburari sich der Frantzos hab welln erhebn und abziehn, da sein die unsern zu mitternacht aufgewesen und habn di maur am thu̇rgarttn an zwaien orttn geoffnet, doch nit weittr, dann das albey V zu ross und so vil zu fuss hinein habn mo̊gn. Und alls der tag hergebrochn, sind sy noch nit gar hineingewesen, darumb an ainem anndrn ortt habnt sy mussen scharmu̇tzen. Und mit dem tag, als sy all wysse hembder angehebt, habnt sy anfahn mit einanter treffen und ist unser hofgesind der erst huff gewest, der getroffen hat, allso ist des Frantzosen geschutz abgangen, doch nit uber di VI man umbgebraht. Von stundt habn die unsern in den wyss hembdrn das geschu̇tz abgeloffn und bei demselbigen, sagt gedohter Bleiss, hab er ob tusent mener mit wyssen creutzn sehn lign; uff der andrn seitn sein die Schweitzer gestanden, an di sind khomen die landskneht und di Spanier. Habn di Spenier unseglichn ding geschossen in di Schweitzer, aber di Schweitzer sein riterlich gestanden und erst, alls sy mit den spiess und helmbartn an einander khomen, da sind di Schweitzer geflohn. Das hat uber ein stundt nit gewertt, sind di Frantzos verschwunden und, als die Frantzosen uber di prukhn und das wasser gewellt, sind di bartscherer (?) us Bavia herausgefalln und in di brukh abgeloffen, sy daran erstohn und ertrenkht, wie und welher gestallt, wiss er nit, dann an dem huffen er gewesen, habn sy gebettet und umb den sig dem hern gedankhet. In dem hat man den kunig von Frankreich zu dem viceroy[1]) und zu dem hertzogn von Burbon gebroht, die haben einander die hendt gebottn, und ist der khu̇nig in der rehtn handt wundt und von demselben schweis hat er sich im angesu̇cht gefaischt. Das alles hat Bleiss gesehen. Der kunig ist guter ding gewesen bissolang, dass er gehort hat, das im sein obristr hau̇btman, mu̇nsser Latromant,[2]) erslagen ist. Er sagt auch, do das geschehn, hab im der hertzog von Burbon gerieft und gesagt, er soll ru̇tn zu dem hertzog Ferdinandt und, was er gesehn hab und wie die sloht erobrt sei, im verkhu̇nden, hab er sein harnasch von im geworffen und

[1]) Lannoy, Vizekönig von Neapel. — [2]) La Tremouille.

uff di post, sei allso khomen. Er sagt auch, di unsern werkhnt uff der fluht nach, das iederman welle gewúnn; sagt auch, wie in di Frantzos ain grosse forht khomen. So vil waiss ich úwer fürstlich gnaden dismals zu schriben. *August Huber.*

Geschichte Joh. Rud. Merians, gewesenen Rittmeisters in kgl. dänischen Diensten. Die nachstehende bunte, stürmische Geschichte vom Ende eines baslerischen Reisläufers des 18. Jahrhunderts ist in den im Besitz des Herausgebers befindlichen Denkwürdigkeiten eines Basler Ratsherrn, des 1844 verstorbenen E. Burckhardt-Sarasin, aufgezeichnet. Allem Anschein nach ist es jedoch der 1779 verstorbene Appellationsherr Joh. Georg Schweighauser gewesen, der die Erzählung aus den noch vorhandenen Prozessakten ausgezogen, durch mündlich überlieferte Züge ergänzt und nicht ohne Geschick in der vorliegenden Weise redigiert hat. In ihrer jetzigen Gestalt dürfte die heute zum erstenmal in extenso veröffentlichte Darstellung schon von Peter Ochs benützt worden sein. (Vergl. Gesch. v. Stadt u. Landsch. Basel VII, S. 479 ff.) Eine weitere Abschrift des Schweighauserschen Originals findet sich im Sammelbande O 103[2] der hiesigen vaterländischen Bibliothek. Trotz mancher Bedenken konnte es sich der Herausgeber nicht versagen, diese etwas drastisch gefärbte zeitgenössische Schilderung unabgeschwächt zum Abdruck zu bringen; ist sie doch geeignet, den Kulturzustand des alten Basel von einer ganz besondern Seite zu zeigen und namentlich auf die Rechtspflege höchst merkwürdige Lichter zu werfen. *D. Burckhardt-Werthemann.*

* * *

Joh. Rud. Merian, Rittmeister, dessen Geschichte hier beschrieben wird, ward den 18. April 1674 in Basel geboren. Seine Eltern waren angesehene und wohlhabende Leute, nämlich Herr Emanuel Merian, Huthändler und Frau Salome Grimm.

Derselbe muss in seiner Jugend recht meisterlos auferzogen worden sein, massen ihm bis an sein Ende immerdar eine wilde, hochmütige und höchst heftige, unbiegsame Gemütsart gleichsam angeboren gewesen. Anfangs war er auch ein Huthändler und wohnte am Spalenberg zum Gelben Horn (No. 17). Er war ein leichtsinniger Liebhaber von schlechten Weibspersonen, wegen welcher er schon vor seinem 25. Jahr zweimal vor E. E. Ehgericht zitiert worden, sich vor demselben stellen und nach der Ordnung abstrafen lassen musste.

Im Jahr 1701 machte er Jungfrau Magdalena Schmied in Basel Hoffnung, sie zu heiraten, versprach ihr auch wirklich die Ehe; als er aber schien rückläufig zu werden, wurde er

vor E. E. Ehgericht zitiert, allwo ihm auferlegt worden, gedachtes Frauenzimmer zu heiraten, so er auch tat. Allein schon 1702 starb sie in einer Kindbette, nachdem sie zwei elende Kinder zur Welt gebracht, die ebenfalls gleich wiederum verstarben. Er hatte übel mit ihr gelebt und ihr keine Ruhe gelassen, bis sie ihm eine donatio mortis causa zugestellt; ihr Tod war auch wegen einer vermuteten Vergiftung ziemlich verdächtig, daran er schuld gewesen zu sein, nachwärts eingeklagt worden.

Anno 1704 hatte er einen Injurienprozess mit Ratsherrn J. R. Genath, den er auch verloren und schriftlich Abbitte tun musste. Zu gleicher Zeit war er mit Anna Maria Müller, Sebastian Ecken, des Schlossers Ehfrauen, in einer verdächtigen Bekanntschaft, denn als diese Person wegen verschiedenen Diebstählen und Betrügereien in obrigkeitliche Bande geraten, besorgte er, von derselben angegeben zu werden, wie es denn auch geschah, so dass er sich bei Nacht mit Lebensgefahr auf dem Rhein davonmachte und alles im Stich liess. Diese Müllerin ward den 17. Dezember 1704 mit dem Schwert gerichtet und soll vor ihrer Hinrichtung etwas von Gift, so des Merians Frau bekommen, angezeigt haben, welches aber nicht völlig hat können bewiesen werden.

Anno 1709 kam Merian wieder nach St. Louis, allwo er sich in die fünf Monat aufgehalten, bevor er zu Basel von der Obrigkeit die gesuchte Begnadigung erhielt, nachdem er sich vorher im Turm einstellen müssen und nachwärts für E. E. Bann[1]) gewiesen ward; dermalen wurde er auch mit Margareth Schärer von Basel das erstemal zu St. Louis bekannt. Es gefiel ihm aber zu Basel nicht gar lange, denn er begab sich anno 1710 in königlich dänische Kriegsdienste, wo er unter dem Listlerischen Kürassierregiment bald Rittmeister ward. Anno 1711 bekam er in dem Lager vor Stralsund wegen seiner brutalen Aufführung mit seinem Obrist einen Streit und wurde hierauf kassiert, weshalb er anno 1713 in Hamburg eine Schmähschrift wider gedachten Obristen durch den Druck bekannt machte.

Um diese Zeit hat er sich auch zu Berlin aufgehalten, wo er ebenfalls verdriessliche Affaires gehabt, im Gefängnis gesessen und mit Lebensgefahr sich aus diesem salvieret, zu welcher Flucht ihm die Schildwach soll verholfen haben.

Währenddem Merian in dänischen Diensten gestanden, hat er sich 1711 zu Itzehoe im Holsteinischen mit einer Offizierswitwe namens Abela Tiedemann vermählt, übel mit ihr

---

[1]) Ein in jeder der vier Kirchgemeinden bestehendes Sittengericht, welches die Kirchenzucht handhabte, die Strafen jedoch durch die weltliche Obrigkeit vollziehen liess.

gelebt und sie hochschwanger böswillig verlassen. Sie gebar den 23. März 1713 einen Sohn Johann Rudolf zur Welt, mit welchem sie sich kümmerlich durchbringen musste.

Anno 1715 kam Merian wieder nach Basel, verschwieg aber seine zweite Verehelichung sorgfältig und fing sein voriges ausgelassenes Leben von neuem an; wie er denn schon 1716 einen bittern Injurienprozess mit Herrn Amtmann Locherer wegen einem gelehnten Pferd angefangen und verloren.

Anno 1717 wurde die schon vor acht Jahren mit ihm bekannte Margareth Schärer schwanger und gab den Rittmeister Merian zum Vater des Kindes an, weshalb er vor E. E. Ehgericht zitiert worden, wo er aber auch auf dreimaliges Vorbieten nicht erschienen, weil er ganz unschuldig zu sein vorschützte und sich als ein Kavalier von einer solchen Canaille nicht wolle affrontieren lassen. Auf vieles Zureden seiner Freunde entschloss er sich endlich den 2. September zu erscheinen, trank über dem Mittagessen vielen Wein, um — wie er sagte — Courage zu haben, ladete seine Pistolen und ein Sackpuffer, liess sich sein Pferd satteln und ritt bis zum Ehgerichtshaus,[1]) wo er sich das Pferd durch seinen Knecht halten liess, und mit der Reitpeitsche in der Hand die Stiege hinaufging.

Oben im Vorhaus sah er unter andern Personen seine Anklägerin, geriet in Wut und fing entsetzlich an zu fluchen und diese schwangere Weibsperson mit der Peitsche sehr übel zu traktieren, bis ihn die Umstehenden so gut möglich abmahnten, und ihm den Richter vorschlugen, an welches aber er sich kaum kehren wollte.

Vor den Eherichtern selbsten führte er ebenfalls die frevelsten Reden, beschuldigte sie offenbarer Parteilichkeit und forderte einen derselben auf ein Duell heraus und wütete so entsetzlich, dass die Richter sich genötigt sahen, die Sache einzustellen und den brutalen Rittmeister bis nächsten Rechtstag wieder nach Hause zu weisen.

Dieser ärgerliche Lärm brachte viele Leute, sonderlich aber viel junge Knaben, vor dem Ehgerichtshause zusammen. Als Merian herunter auf die Gasse gekommen, stieg er wütend auf sein Pferd, und um sich Platz zu machen, brannte er seine Pistolen los, ohne jedoch auf jemand zu zielen oder jemanden zu beschädigen. Dieser Schuss machte die Knaben hitzig; sie liefen und schrien ihm nach. Er verfolgte sie in die Häuser und zeigte einem Burger, Herrn Frischmann, seinen Sackpuffer, als dieser sich zur Defension stellen wollte. Sogar jagte er einen jungen Knaben hinter der Schol in ein Haus, stieg vom

---

[1]) Das Ehegericht tagte zu jener Zeit im Hause z. Seufzen (Stadthausgasse 6).

Pferd und setzte demselben bis unter das Dach hinauf nach, fand ihn aber zum Glück nicht.

Endlich ritt er nach Haus und von Raserei ganz abgemattet legte er sich zu Bette, aus welchem er aber bald durch die Wache abgeholt und anfänglich auf das Eselstürmlein, später aber auf die Bärenhaut,[1]) als der härtesten Gefangenschaft, gebracht wurde. Dieser Auftritt betrübte seine damals noch lebende Mutter so heftig, dass sie bald darauf starb.

Am 4. September brachte E. E. Ehgericht seine Klage wider Merian schriftlich vor Rat; am 7. September ward von M. Hg. HH. Siebnern[2]) wegen diesem Vorfall die nötige Information aufgenommen und den 8. und 11. September Merian selbsten besprochen. Er beharrte auf seinem Vorgeben, an der questionnierten Schwangerschaft unschuldig zu sein, klagte über den Affront, so ihm als einem Kavalier mit Vorbietung vor das Ehgericht angetan worden, leugnet das harte Traktament, mit dem er seiner Anklägerin begegnet und entschuldigt seine frevlen Reden durch seinen gehabten Zorn, will keinen der HH. Ehrichter ausgefordert haben, weiss nichts von der Verfolgung der Knaben und dass er einem derselben bis unter das Dach nachgelaufen, klagt über seine vielen Feinde, bittet um Verzeihung und verspricht Besserung. Ungeachtet nun M. Hg. H. H. Stadtkonsulenten,[3]) denen dieser Handel überwiesen worden, die Landesverweisung oder das Zuchthaus angeraten, so wurde Merian dennoch aus besonderer Gnade nur in das Haus bannisiert, welchen Hausarrest er aber nicht gehalten und derhalben noch im nämlichen Jahr, 30. Oktober, von Stadt und Land verwiesen wurde. Aber auch an diese Verweisung kehrte er sich nicht, sondern liess sich im Februar 1718 zu Liestal betreten, wo er angehalten und nach Basel geliefert wurde. Man fand damals einige Prisen Gift hinter ihm, die er aber zur Arznei für die Pferde zu gebrauchen vorgab. Er wollte sich auch bei dieser Anhaltung zu Liestal wehren und entfliehen, wurde aber selbsten blessiert und nur desto fester gehalten. Seit seiner Verweisung logierte er zu Burgfelden und stiess allda viele Drohworte wider die hiesige Regierung aus und verfluchte sich entsetzlich, dass er sich an den Baslern rächen wolle, hatte auch im Sinne, derhalben gewisse Fakta drucken zu lassen. Um diese Zeit machte er Bekanntschaft mit Jungfrau Sibylla Ochsin,[4]) einer damals 27jährigen tugend-

---

[1]) Das «Eselstürmlein» befand sich am Steinenberg, an der Stelle des heutigen Kasino; mit «Bärenhaut» wurde das Gefängnis im ehemaligen St. Alban-Schwibbogen bezeichnet. — [2]) Das Kollegium der Siebner hatte die Voruntersuchung über die dem Kleinen Rat reservierten Straffälle zu führen. — [3]) Die beiden Rats- oder Stadtkonsulenten hatten in schwierigen Rechtsfragen an den Kleinen Rat ihre Gutachten abzugeben. — [4]) Sibylla Ochs war die 1689 geborene Tochter von Hans Georg Ochs und Sibylla Burck-

haften Tochter von Basel; er versprach sie auch zu heiraten, sobald sein Prozess würde zu Ende gebracht sein, ungeachtet er wie obgemeldt annoch eine lebendige Frau und ein Kind im Holsteinischen hatte, wovon man aber noch zur Zeit in Basel nicht das geringste wissen konnte.

Den 4. März 1718 ward er also wiederum und daraufhin noch etlichemale von den Siebnern besprochen und da er denn seine ausgestossenen Drohungen hartnäckig leugnete und nur einige derselben wirklich eingestund — dass es ihn gereuet, dass er dem Herrn Deputaten Socin, als er ihn auf dem Ehgerichtshaus so hart affrontieret, nicht sogleich eine Ohrfeige versetzt habe. Übrigens stellte er sich demütig und bat um gut Wetter. Wegen seinem Aufenthalt in Liestal und sonstiger Betretung des hiesigen Territorii schützte er gehabte notwendige Geschäfte vor und versprach, dass er ins künftige nicht mehr kommen wolle.

Hierauf ward Merian in Betrachtung, dass wenn derselbe wiederum verwiesen würde, man frischerdingen seinetwegen als einem brutalen, unruhigen Kopf in beständigem Schrecken leben müsste, den 2. April 1718 als ein an Kette geschlossener Gefangener für lebenslang in das Zuchthaus[1]) kondemniert und ihm zu dem End ein expresses Häuslein oder Gefängnis zurechtgemacht, so noch dato das Merianische Stüblein genannt wird.

In dieser harten Gefangenschaft brachte er eine Zeit mit vieler Ungeduld zu, ungeachtet er mit Speis und Trank sehr wohl und besser, als er es verdient hatte, versorgt ward. Die Tragung der Ketten war ihm das allerbeschwerlichste, welche ihm jedoch auf viele Vorbitten im September 1719 aus Gnade abgenommen wurden. Diese Guttat hätte ihn also tätiger machen sollen, allein sie bewirkte schnurgerade das Gegenteil, massen schon den 24. November 1719 die HH. Inspectores des Zuchthauses sich deshalb bei M. Gn. H. H. in einem Memorial beklagten, dass Merian desperate Reden ausstosse und sage: Er könne und wolle in diesem Gefängnis nicht beten, sondern sei Vorhabens, wenn er nicht bald loskäme, sich selbsten das Leben zu nehmen. Insonderheit zeigte eine eidliche Information vom 7. Dezember 1719, dass, als man ihm vor etlichen Tagen wegen seiner unstelligen Aufführung die Ketten wieder anlegen wollte, er sich dessen heftig widersetzt, die Kleider von sich geworfen, ihn zu erschiessen oder erstechen befohlen und Herrn Diakonus J. R. Wettstein begehrt, dem er etwas offenbaren wolle, dass man ihm sodann gewiss das Leben nehmen werde. Da aber anstatt Herrn Wettsteins Herr Diakonus Mattheus Merian zu ihm gekommen, hab er unter vielen Grob-

---

hardt; sie war eine Nichte des kinderreichen Peter Ochs-Mitz. In alten Tagen vermählte sie sich mit Theodor Brand, dem Spezierer.

[1]) Als Zuchthaus diente das ehemalige Karthäuserkloster in Kleinbasel, woselbst seit 1669 auch die Waisenanstalt untergebracht war.

heiten zu ihm gesagt, dass wenn diese Prozedur, so man mit ihm vornehme, recht sei, so glaub er an keinen Gott mehr, die christliche Religion sei erdichtet, nebst vielen schrecklichen Gotteslästerungen mehr. Ferners habe er gesagt, dass, wenn er nicht loswerde, so müsse ihn seine Zunge losmachen, denn er wolle so lange Gott lästern, bis dass Himmel und Erde erzittern, — ja, er wolle so lange dem Teufel rufen, bis er ihn erwürge; es werde auch noch ein Quartier für ihn in der Hölle sein etc. Sodann hätte man bei diesem rasenden Menschen eine Lochsäge und ein Messer gefunden und niemalen erfahren können, wo er die Stücke herbekommen.

Als auch den 7. Dezember selbsten die Jungfrau Ochsin denselben im Beisein eines Herrn ab der Kanzlei besucht, hat er gleichfalls die obigen entsetzlichen Lästerungen gegen Gott und die Obrigkeit wiederholt.

Hierauf haben M. Gn. H. H. in Betrachtung dieses Menschen äusserster Verzweiflung denselben am 13. Dezember aus seinem bisherigen Loch in eine Stube bringen und zugleich von Soldaten bewachen lassen, dessen er wohl zufrieden war und ziemlich besänftiget schien, so aber nicht gar lange gewährt, massen er bald wieder angefangen zu wüten, zu lästern und mit einem Selbstmord zu drohen.

Anno 1720, den 19. Juni, fand er Mittel, bei nächtlicher Weile durch die Stubentür, die er vielleicht mit fremder Hilfe öffnen konnte, auszukommen und sich davonzumachen, wie denn bereits am 22. Juni von ihm ein Brieflein an Herrn Hagenbach, den Waisenvater,[1]) angelangt, worin er aber seinen Aufenthalt nicht gemeldet.

Sub dato 14. August kam ein Schreiben von Merian an M. Gn. H. H. und 9. September ein zweites, beide von Strassburg, in welchen er sein Vermögen zurückbegehrte und im Weigerungsfall mit fremder Hilfe drohte.

Aus dieser Ursach fanden M. Gn. H. H. für nötig, an den Magistrat zu Strassburg um Merians Anhaltung und Auslieferung das Ansuchen zu tun, wozu sich auch genannte Obrigkeit willig anbot, falls selbiger sollte ausfindig gemacht werden. Es glückte auch, dass er den 17. September 1720 in Strassburg entdeckt und angehalten worden, wie solches ein Schreiben vom dasigen Magistrat, aber erst sub dato 20. März 1721, notifizierte, mit dem fernern Anerbieten, denselben gegen Ausstellung der in dergleichen Fällen gewöhnlichen Reversalien demjenigen, so von hiesiger Seite dazu behörig würde bevollmächtiget und zur Begleitung des Verhafteten tüchtig erachtet werden, — unverzüglich auszuliefern.

Hierauf wurde Herr Capitaine-Lieutenant Theodor Beck

[1]) Dem Waisenvater waren auch die Insassen des Zuchthauses unterstellt.

nebst Johannes Hosch, dem Weissbeck und zweien Stadtsoldaten, um den Merian zu holen, nach Strassburg geschickt. Sie verreisten den 25. März 1721 und kamen den 27. zu Strassburg an, allwo sie im Geist logierten.

Samstags 29. März früh, zwischen 6 und 7 Uhr, gingen sie nebst einem Sergeant und sechs Grenadiers von der Strassburgischen Besatzung in den Turm bei dem Pont Couvert und begaben sich still für Merians Kammer, um denselben noch im Bett zu überfallen. Als man aber die Tür aufmachte, war Merian bereits angekleidet und gab gleich dem ersten eindringenden Soldaten einen Stich mit einem Messer in die linke Brust, so dass man die Türe gleich wieder zuschliessen und den gefährlich blessierten Mann wegtragen musste. Auf gemachten Rapport hin befahl Herr General du Bourg, dass nachmittags ein Aide-Major mit andern sechs Grenadiers, nebst Herrn Beck und den Seinigen, abermalen trachten sollten, sich des Merians zu bemächtigen und ihm benötigtenfalls durch einen Schuss einen Fuss zu lähmen, damit man seiner desto leichter Meister werden könne.

Die Gewalt war aber nicht nötig, denn zwei andre mitgegangene Officiers lockten ihm (Merian) mit guten Worten zwei Messer und eine Schere heraus unter Vorgeben, er müsse mit ihnen zum Comte du Bourg. Als er aber zur Tür hinauskam, ward er von der bisher verborgen gestandenen Mannschaft überfallen und an Händ und Füssen geschlossen, wodurch er in eine grosse Wut geraten. Man brachte ihn sodann in seine Kammer und liess ihm noch eine Schildwache vor der Tür, da indessen alle Anstalten vorgekehrt wurden, um ihn den folgenden Tag zu Pferde abzuführen. In der Nacht aber um 11 Uhr hörte man in Merians verschlossener Kammer einen Schuss und der Gefangene liess sich gar nicht mehr spüren, so dass man vermutete, er habe sich entleibt, deswegen Herr Beck, dem man dieses sogleich berichtet, alsobald dahin gegangen, das Gemach öffnen liess und den Verhafteten zwar noch recht geschlossen, aber auf dem Boden liegend, kaum noch Atem holend und erbärmlich zugerichtet angetroffen. Er hatte sich nämlich mit verborgen bei sich gehabtem Schiesspulver, so er zu einer Art Raketen gemacht und mit seinen stählernen Schuhschnallen anzuzünden gewusst, die Gemächte dergestalten blessiert und verbrannt, dass er sich leicht hätte um das Leben bringen können. Man verwahrte ihn hierauf die ganze Nacht unter Augen und schloss ihn Sonntags 30. März, weil er zum Reiten ausserstande war, auf einen Karren, wobei man seines Widerstands halben viel Gewalt brauchen musste und verreiste unter gleicher Bedeckung von Strassburg, so dass man mit ihm am 1. April abends gegen 6 Uhren hier anlangte und selbigen auf dem Spalenturm in Verwahrung brachte.

Als er sah, dass der Weg nicht gegen dem Zuchthause ging, sagte er, er sei froh, dass er nicht mehr an den wüsten Ort komme, auch sei der Spalenturm nicht weit vom Werkhof, allwo er gleich dem Theodor Falkeisen,[1]) einem ähnlichen unstelligen Gesellen, heimlich hingerichtet zu werden verhoffte.

Anno 1721, den 4. April, wurde er von M. Hg. H. H. Sieben besprochen. Er beklagte sich, dass ihm als einem Unschuldigen sehr hart begegnet werde, dass es nicht zu verdenken sei, wenn er nach einer so langwierigen und harten Gefangenschaft seine Freiheit gesucht habe. Man habe ihm in dem Zuchthaus Zettelein in die Stube geworfen, worin eine unbekannte Hand ihm angezeigt, er werde diese Nacht um 12 Uhr die Tür eröffnet finden, er solle sich also flüchtig machen. Dieses sei auch geschehen, indem er, ohne einige Gewalt zu gebrauchen, in den Zuchthausgarten gekommen, über einige Mauern gestiegen und sich sodann durch den Teich im St. Albanloch aus den Stadtmauern gemacht und nach St. Louis gegangen, von wannen er den folgenden Tag nach Landser gekommen und vier Wochen allda verblieben, wo ihn auch die Jungfrau Ochsin einmal besucht habe. Von Landser sei er nach Strassburg verreist, wo er, bis man ihn den 17. September angehalten, in einem Partikularhause logieret und in dieser Zeit zwei Briefe an die hiesige Obrigkeit geschrieben habe.

Er gestund ferner, dass er sich für keinen hiesigen Bürger, sondern vielmehr für einen französischen Untertan angesehen, er in währender Zeit seiner Verhaft an verschiedene Herren bei Hof und sonsten um Hilfe geschrieben und die hiesige Obrigkeit einer Tyrannei beschuldiget, welches er glaube befugt gewesen zu sein, weil man ihn auch von hier aus als einen Criminel und Vagabond ausgeschrieben. Dass er den Soldaten in Strassburg so übel blessiert, sei ihm leid, er habe es in der Desperation getan, wie auch die Hergangenheit mit dem Pulver, so aber viel zu wenig gewesen, um ihn zu töten. Übrigens deklarierte er, dass er zu allem, was er begangen habe, durch das ungerechte Verfahren seiner Feinde sei getrieben worden. Er verlange zwar nicht länger zu leben, sondern wolle gern sterben, aber es heisse doch:

Richter, richte recht,
Gott ist Richter, du nur Knecht.

Er werde auch noch wohl den Einit oder Andern vor das gerechte Gericht Gottes am jüngsten Tag laden. Endlich begehrte er, dass man nach seinem Absterben seiner Jungfer Liebsten, der Sibylla Ochsin, welche ihm schon drei Jahr mit

---

[1]) Über den am 7. Dezember 1671 hingerichteten Buchdrucker Th. Falkeisen s. Ochs, Gesch. v. Basel VII, S. 107 ff.; Buxtorf-Falkeisen, Basl. Stadt- und Landgeschichten III, S. 7 ff.

vieler Affektion beigestanden, zu ihrer Tröstung von seinen Mitteln 2000 Gulden zukommen lassen möchte.

Dieses sein letztes Begehren veranlasste M. Gn. H. H. eine weitläufige Untersuchung wegen seiner Mittlen, Creditores und Debitores vorzunehmen, um zu sehen, über wieviel eigentlich zu disponieren wäre. Welches Gesuch sich bei einem Monat verzögerte, innert welcher Zeit Merian erkrankte und deswegen seiner Ketten an den Händen erledigt werden musste. In einer seiner Mittlen halber mit ihm gehaltenen Besprechung zeigte er unter andrem an, dass er ein ehliches Kind habe, welches zu Bremen getauft worden und dermalen bei seiner Mutter in Dänemark sei. Er wolle aber dennoch der Jungfrau Ochsin die 2000 Gulden vermacht haben, wenn auch seinem Kind kein Heller bleiben sollte, weil er ja Meister über sein Vermögen sei und diese Jungfer vieles um ihn ausgestanden.

Die Ungeduld machte ihn inzwischen wieder desperat, man belegte ihn deswegen aufs neue mit Ketten, aus welchem Anlass er abermalen in gotteslästerliche, ganz entsetzliche Reden verfallen und darum den 9. Mai vor M. Hg. H. H. Siebnern besprochen wurde. Er gestund sein Vergehen, bereute es ernstlich und gab seinen Ketten schuld, die ihn gleichsam in offenbare Verzweiflung brachten, wünschte auch, die Jungfrau Ochsin und seine Schwester zu sprechen. Er tat dergleichen, als ob er noch vieles zu offenbaren hätte.

Am 15. Mai gaben M. Hochw. HH. Geistlichen ein Bedenken wegen diesem Merian ein, in welchem dieselben sehr weitläufig zeigten, wie sonderlich nach göttlichen Rechten die Gotteslästerung anzusehen, zu dividieren und zu subdividieren sei. Sie verglichen den Merian einem Basilisken und dem feuerspeienden Berg Vesuvio und schlossen mit dem Chrysostomo, welcher sage: Non Deo nocuisti si blasphemasti, sed gladium in te ipsum convertisti. Das ist: Du hast nicht Gott geschadet, da du ihn gelästert, sondern du hast das Schwert wider dich selber gekehret.

Welcher Spruch hiermit der Stoss zu seiner Sentenz gewesen, denn am gleichen Tag, als dieses Bedenken oder Gutachten abgelesen worden, nämlich Samstags 17. Mai, wurde ihm von M. Gn. H. H. das Urteil dahin gesprochen, «dass er nächsten Ratstag zur gewöhnlichen Richtstätte sogleich aus der Gefangenschaft und ohne den Hofprozess auf einer Kuhhaut sollte hinausgeschleift, ihm allda die Zunge geschlitzt und der Kopf abgehauen werden.»

Da aber Mittwochs 21. Mai an dem Exekutionstag seine Familie um Milderung des Urteils angehalten, ist demselben das Zungenschlitzen erlassen und der Delinquent nur auf dem gewöhnlichen Richtplatz enthauptet worden ..... Er ging ganz beherzt und guten Mutes mit ziemlicher Reu in den Tod,

hatte eine Kavaliersperuquen auf, einen blaukamlottenen Rock, rot Scharlachkamisol und Hosen an seinem Leib, in der Hand ein weissgeglättetes Schnupftuch samt einer Citronen, welche er auch in den Fingern hielt, als ihm der Kopf schon vor den Füssen lag.

Nach seiner Hinrichtung hatten M. Gn. H. H. wegen seiner Mittlen noch viele Bemühung, welche teils von der Schmiedischen Familie, teils von der Jungfer Ochsin angesprochen worden. Insonderheit erschienen anno 1724 Briefe von dem Magistrat von Itzehoe im Holsteinischen zugunsten der Frauen und des Kindes, so Merian allda treuloserweise verlassen. Anno 1725 kam sogar diese Weibsperson mit ihrem damals zwölfjährigen Sohne hierher, um ihres Mannes Mittel, die inzwischen der Inspektion des Waisenhauses hinterlegt worden, und in ℔ 1300.— bestunden, abzuholen, welche man ihnen auch in Kraft M. Gn. H. H. Erkanntnuss vom 15. September 1725 abfolgen liess.

* * *

Hier bricht das Manuskript ab, soweit es den Rittmeister Joh. Rud. Merian berührt. Die Einzelheiten über die Hinrichtung hat der Herausgeber der gleichfalls in seinem Besitz befindlichen handschriftlichen Chronik des Güterbestäters Joh. Ludw. Beck entnommen. Des unglücklichen Rittmeisters gleichnamiger Sohn ist nach einer glänzenden Laufbahn 1784 als königlich preussischer Generalmajor der Kavallerie gestorben. Zu seiner Biographie in Lutz' «Nekrolog denkwürdiger Schweizer» vermögen wir noch nachzutragen, dass die Meriansche Familie, besonders der Bürgermeister Samuel und das Brüderpaar Emanuel und Daniel, sich treulich des vaterlosen Kindes angenommen hat; Samuel Merian soll bis in sein letztes Lebensjahr in reger Korrespondenz mit ihm gestanden haben. Sodann weiss Ratsherr E. Burckhardt-Sarasin zu berichten, dass «der neuerdings rühmlichst bekannt gewordene General der Kavallerie v. Blücher Zögling des Merian auf der Kriegsschule war und einst selbst eingestanden habe, dass er ihm sehr vieles zu verdanken».

Zwei Briefe Johann Friedrich Bœhmers.

1. Bœhmer an den Stadtrat von Basel.

Hochgeachtete Herrn!

Wenn ich um die Erlaubniss bitte, einem hochlöblichen Stadtrathe von Basel anliegend ein Exemplar der nicht in den Buchhandel gekommenen Ausgabe auf Kupferdruckvelin des ersten Theils meines Frankfurter Urkundenbuchs[1]) (welches

[1]) Codex diplomaticus Mœnofrancofurtanus. Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt. Herausgegeben von Joh. Friedrich Bœhmer. Erster Teil. Frankfurt am Main 1836.

Seite 108 in den Verhandlungen des rheinischen Städtebundes auch einen Beitrag zur Basler Geschichte enthält) überreichen zu dürfen, so geschieht dies durchaus in keiner andern Absicht als in der am Schlusse der Vorrede[1]) angedeuteten.

Die Wissenschaft in ihrem dermaligen Standpunkte bedarf ähnlicher Sammlungen, welche, wenn sie erst in Mehrzahl vorhanden sind, sich unter einander ergänzen werden. Die Veranlassung zu dergleichen ist hauptsächlich von den Obrigkeiten zu erwarten, unter deren Obhut die Archive stehen, und welche durch Beförderung solcher Werke die alte Herrlichkeit ihrer Städte erneuen und der Erforschung vaterländischer Geschichte eine bleibende Grundlage verleihen.

Möge man dem erleuchteten Sinne eines hochlöblichen Stadtraths dieser edeln Stadt bald einen Codex diplomaticus Basiliensis zu verdanken haben!

Mit diesem Wunsche beehre ich mich ehrerbietigst zu bestehen

Eines Hochlöblichen Stadtraths
gehorsamster Diener
Dr. Böhmer
erster Stadtbibliothekar.

Frankfurt,
15. Feb. 1837.

Den 14. Juni 1837.

2. Der Stadtrat von Basel an Bœhmer.

Wohlgebohrner
Hochgelehrter Herr.

Mit Zuschrift vom 15. Februar d. J. haben Sie uns ein Exemplar des ersten Theils des von Ihnen herausgegebenen werthvollen Werkes Codex diplomaticus Francofortanus übersandt und dabei den Wunsch ausgedrückt, es möchten nach Frankfurts Vorgange bald auch andere Städte deutschen Stammes ähnliche Sammlungen der Quellen ihrer Geschichte erhalten,

[1]) «Wenn ich mir nun in Bezug auf meine Vaterstadt eifrige Nachfolger wünsche, die das begonnene weiter führen und vollenden, so möchte ich nicht minder, dass auch andere Städte und deren ächte Bürger dem von mir gegebenen Beispiel folgen und der Erforschung ihrer alten Herrlichkeit zunächst durch umfassende Urkundenbücher bleibende Grundlagen geben möchten. Wie viel besser würde man das deutsche Staatswesen verstehen und würdigen lernen, wenn wir dergleichen von Aachen, Augsburg, Basel, Bern, Braunschweig, Bremen, Cöln, Dortmund, Eger, Erfurt, Goslar, Hagenau, Hamburg, Lübeck, Magdeburg, Mainz, Nimwegen, Nürnberg, Regensburg, Rotenburg, Speier, Strassburg, Ulm, Wetzlar, Wien, Worms, Zürich, besässen! Einige werden freilich ihre Archive verloren haben, für andere ist, wie für Freiburg im Breisgau, schon dankenswerthes geschehen, aber das meiste ist noch zu thun. Ich werde mir erlauben, die Obrigkeiten mehrerer dieser Städte durch Übersendung eines Exemplars von gegenwärtigem Werke noch besonders dazu aufzufordern.»

als wodurch für die Beleuchtung der Geschichte des deutschen Reiches und Volkes überhaupt Wesentliches könnte geleistet werden.

Sowohl der Werth und die Bedeutung des zugesandten Urkundenwerkes als die freundliche Erinnerung an das, was auch von Basel aus noch in dieser Beziehung geleistet werden könnte, müssen in uns das Bedauern erregen, dass unsre Vaterstadt bisher noch kein ähnliches Werk aufzuweisen hatte, und den Wunsch, es möchten auch unter uns sachkundige und gelehrte Männer Hand an ein Unternehmen legen, welches auch wir gerne so kräftig als unsre Stellung es mit sich bringt, unterstützen würden.

Freilich darf bezweifelt werden, ob gerade unsre Vaterstadt in dieser Beziehung wenigstens für die ältere Geschichte Wesentliches leisten könnte. Es ist nemlich auch Euer Wohlgebohren nicht unbekannt, wie der historische Boden der Stadt Basel durch das Erdbeben von 1356 auf eine Weise erschüttert worden ist, dass uns gerade für die Zeit der Anfänge und Ausbildung des städtischen Wesens wohl nur eine ziemlich spärliche Ausbeute zu verhoffen bleibt.

Einiges freilich wurde auch schon in vorigen Jahrhunderten namentlich von Wurstisen, theils in seiner Basler Chronik, theils in seinem handschriftlichen hinterlassenen Corpus diplomaticum und Benützung unsrer Archive geleistet, eine Sammlung, die auch von Ochs in seiner Geschichte von Basel benützt wurde, besonders aber erlauben wir uns Euer Wohlgeboren in dankbarer Erinnerung Ihrer Zusendung auf das beiliegende, in Deutschland wohl weniger bekannte Werk des sel. Registrators Bruckners aufmerksam zu machen, ein Werk, das mit einem besonders für seine Zeit rühmlichen Fleisse und Genauigkeit ausgearbeitet ist.

Indem wir Euer Wohlgeboren unsern verbindlichsten Dank für die werthvolle Zusendung nochmals aussprechen, haben wir die Ehre Sie unsrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

3. *Bœhmer an den Stadtrat von Basel.*

Hochwohlgeborne
Hochgeachtete Herrn!

Genehmigen Hochdieselben meinen ehrerbietigsten Dank für die Gewogenheit mit welcher Sie das von mir herausgegebene Urkundenbuch Frankfurts aufzunehmen geruhten.

Bei den von Hochdenselben in dem gütigst an mich gerichteten und mir nach der Rückkunft von einer Reise zu Handen gekommenen Schreiben vom 14. Juni d. J. geäusserten Gesinnungen darf gehofft werden, dass wir dereinst auch ein

Basler Urkundenbuch erhalten werden, wie es der jetzige Stand der Wissenschaften wünschenswert macht und wie es zur Verherrlichung dieser edeln Stadt gereichen wird.

Die Bearbeitung desselben dürfte kaum mehr Mühe erfordern als welche Bruckner auf sein verdienstliches Werk verwendete, von dem ich ein so schönes Exemplar Hochdero Huld zu verdanken habe.

Der ich mit dem Ausdruck der aufrichtigsten Dankbarkeit und der grössten Ehrerbietung bestehe

Hochgeachtete Herren

Frankfurt, 10. Sept. 1837.

Dero ganz gehorsamster Diener
Fr. Böhmer,
Stadtbibliothekar.

Einem hohen Stadtrathe
zu Basel.

Staatsarchiv Basel: Stadtgemeinde, Präsentationen und Dedikationen.